

lieferten¹⁹⁶. Doch diese Aufzählung ist vermutlich noch nicht erschöpfend. Meier des Blasiusstifts hat es jedenfalls im 14. und 15. Jahrhundert noch an anderen Orten gegeben, wo das Verzeichnis von 1320 keine anführt¹⁹⁷. Sie besaßen die Vorwerke vermutlich nach Meierrecht, das will sagen: Zeitpacht und keine Möglichkeit der Vererbung. In den Rechnungen und auch in anderen Quellen des Blasiusstifts ist das, soweit ich sehe, während des 14. Jahrhunderts nicht direkt bezeugt. Aber da diese Verwaltungsweise auf den Vorwerken unserer Gegend – wie z.B. im benachbarten Hildesheim¹⁹⁸ – sonst üblich gewesen zu sein scheint, wird man auch auf den Gütern von S. Blasius davon ausgehen dürfen. In den Rechnungen von 1432/33 und 1433/34 sind Zahlungen an einen Hans Scradar ausgewiesen, *dede meyger wesen hadde to der Stekellenborgh*¹⁹⁹; hier haben wir es offenbar mit einem Meier zu tun, dessen Vertragszeit abgelaufen war und dem noch Unkosten vergütet werden mußten. Etwas anders liegt der folgende Fall: Am 12. Dezember 1440 ritt der Vizedominus Henning von Wartjenstedt nach Wackersleben *unde seyde den meygers dat gud up*²⁰⁰. In dem Vertrag mit dem Meier gab es anscheinend eine Kündigungsklausel, und das Kapitel machte diesmal davon Gebrauch. Überhaupt hatte man mit den Meiern so mancherlei Schwierigkeiten, denn tüchtige Verwalter waren rar. In einer Urkunde von 1341, also noch aus der Zeit, bevor die große Krise ausgebrochen war, wird beklagt, daß man einen *villicus*, der alle siebeneinhalb Hufen des Stifts in Barnstorf zusammen übernehmen sollte, „wegen der Fehden, Brandstiftungen und Räubereien“ nicht habe finden können²⁰¹. Der Besitz mußte daher in drei Teile zerlegt werden. Wie diese kleineren Wirtschaftseinheiten dann verwaltet worden sind, erfahren wir nicht. Im übrigen geht auch aus diesem Beispiel hervor, daß der Meier oder die Meier, die früher den Güterkomplex bewirtschaftet hatten, noch lebten, als die Neuregelung getroffen wurde.

¹⁹⁶) Siehe u. S. 256 ff., Anhang 2.

¹⁹⁷) Goetting – Kleinau S. 530 s. v. *allodium*.

¹⁹⁸) R. Hoffmann, Die wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Hildesheimer Domkapitels bis zum Beginn der Neuzeit (phil. Diss. Münster 1911) S. 35.

¹⁹⁹) Goetting – Kleinau S. 335 Z. 6, S. 336 Z. 12; vgl. auch ebd. S. 407 Z. 15: Hinrik Meus, *de unsen heren meyger was*, zahlt *pro suis neglectis de annis preteritis* (1445/46).

²⁰⁰) Goetting – Kleinau S. 364 Z. 22; ein ähnlicher Fall ebd. S. 378 Z. 25; siehe ferner ebd. S. 354 Z. 38 f.

²⁰¹) Siehe u. S. 264 f., Anhang 3; auch o. S. 206.